

# **Satzung der Narrenzunft Aichhalden e.V.**

## I. Name und Zweck des Vereins

- § 1 Der Name des Vereins ist Narrenzunft Aichhalden e.V.  
Er hat seinen Sitz in Aichhalden und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Allgemeiner Gerichtsstand ist Oberndorf a.N.
- § 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe altes Brauchtum im Sinne seines Vereinsnamens zu hüten, pflegen und weiterhin auszuüben.  
Der Verein verpflichtet sich, etwaige Spenden nur für vereinsinterne Investitionen zu verwenden.  
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgabe zu verwenden. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt für übermäßigen Ersatz von Auslagen.

## II. Mitgliedschaft

- § 3 In der Verein kann jede Person aufgenommen werden, die sich für die Belange des Vereins einsetzt.  
Der Verein besteht aus:
- a) Beitragszahlenden Mitgliedern
  - b) Oberrarren
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Jugendmitgliedern (bis 16 Jahre)
  - e) Befristete Mitglieder
- § 4 Zur Narrenzunft gehören derzeit folgende Untergruppen:
- a) Elferrat
  - b) Oberrarren
  - c) Hexengilde einschl. Sauhirten und Hansel
  - d) Fanfarenzug
  - e) Blitzgarde
- Wer sich einer dieser Gruppen anschließt, muss Mitglied des Gesamtvereins sein.
- § 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach geleisteter Unterschrift auf der hierfür vorgesehenen Beitrittserklärung. Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des z.Zt. des Ausscheidens fälligen Beitrags. Partner von Zunftmitgliedern, welche nicht der Gemeinde Aichhalden angehören, können als befristete Mitglieder für 1 Jahr in die Narrenzunft aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung für diesen Personenkreis muss bis spätestens 11.11. eines Jahres dem Elferrat vorliegen.  
Evtl. Ausnahmen bleiben dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorbehalten.

### III. Geschäftsführung und Vertretung

- § 6 Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Elferrat.  
Dem Elferrat sitzen bei:
- a) dem Kassier
  - b) dem Schriftführer
  - c) zwei delegierte Vertreter der Hexengilde
  - d) ein delegierter Vertreter der Hansel
  - e) ein delegierter Vertreter des Fanfarenzugs
- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind stimmberechtigt.
- § 7 Vorsitzender  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.  
Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen, die Gesamtleitung des Vereins, die Einberufung und den Vorsitz der Vollversammlung.  
Der 2. Vorsitzende ist vereinsintern ( im Innenverhältnis) verpflichtet, nur dann tätig zu werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- § 8 Schriftführer  
Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins.  
Er hat den Verlauf sämtlicher Ausschusssitzungen und Vollversammlungen in einem Protokollbuch festzuhalten. Das jeweilige Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden zur Abzeichnung vorzulegen.
- § 9 Kassier  
Der Kassier hat sämtliche Kassengeschäfte des Vereins abzuwickeln. Er hat in seiner Buchführung alle Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen.  
Ausgaben müssen, Einnahmen sollen durch Belege nachgewiesen werden.  
Der Vorsitzende kann jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Bei der jährlichen Vollversammlung hat der Kassier den Kassenbericht vorzulegen. Vorher findet eine Kassenrevision durch zwei Revisoren statt. Sie werden jeweils in der vorhergehenden Vollversammlung bestellt.

### IV. Untergruppen

- § 10 Hexengilde
- a) Die Hexengilde wird durch den Gildemeister oder seinen Stellvertreter vertreten.
  - b) Sie wählt aus ihren Reihen den Gildeausschuss, der auf 13 Personen begrenzt ist.
  - c) Der Gildeausschuss wählt aus seinen Reihen den Gildemeister und dessen Stellvertreter.
  - d) Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters bzw. Elferrats besucht werden.
  - e) Die Regeln, die in der Gildeordnung niedergeschrieben sind, und nur durch eine 2/3 Mehrheit durch den geschäftsführenden Ausschuss in einer Elferratssitzung geändert werden können, sind für jeden Träger unserer Narrenkleider, also des Blitzteufels, der Hexe, des Sauhirten und des Hansels, zu beachten und Folge zu leisten. Bei Missachtung kann durch die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses ein Verbot bzw. eine Sperre für den Träger des Narrenkleids ausgesprochen werden.

Das Verbot bzw. die Sperre kann für zunfteigene Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, an der die Narrenzunft Aichhalden e. V. als Gast teilnimmt, ausgesprochen werden. Die Erteilung bedarf nicht der Schriftform.

- § 11 Fanfarenzug  
Der Fanfarenzug wählt seine Organe selbst. Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters (1. Vorsitzende) bzw. Elferrats besucht werden.
- § 12 Blitzgarde  
Die Blitzgarde wählt ihre Organe selbst. Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters bzw. Elferrats besucht werden.
- § 13 Obernarren  
Obernarren sind Mitglieder, welche längere Zeit als aktives Mitglied in der Narrenzunft tätig waren.  
Diese werden auf Antrag des Elferrats vorgeschlagen.
- § 14 Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche während ihrer 25jährigen Vereinszugehörigkeit überwiegend als passives Mitglied der Narrenzunft angehörten.
- § 15 Die inneren Angelegenheiten des Vereins werden durch die Beschlüsse des Elferrats bestimmt. Dieser beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Elferratsmitglieder (siehe hierzu § 6 – geschäftsführender Ausschuss) anwesend sind. In jedem Fall ist die Anwesenheit des Zunftmeisters oder seines Stellvertreters notwendig.

## V. Mitgliedsbeiträge

- § 16 Alle Mitglieder, außer Oberrarren und Ehrenmitglieder mit 40jähriger Vereinszugehörigkeit – sowie Jugendmitglieder, haben einen jährlichen Beitrag zu leisten.  
Die Höhe wird durch die Vollversammlung bestimmt.
- § 17 Bei Bedarf, mindestens vierteljährlich, ist eine Elferratsitzung. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende. Zu den Sitzungen muss mindestens 7 Tage vorher eingeladen werden.
- § 18 Im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Vollversammlung stattfinden. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung oder per Telefon, E- Mail oder anderen Medien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Vollversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse ( z.B. per Telefon, Videokonferenz oder anderen Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz /anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vollversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der 1. Vorsitzende.
- § 19 Eine außerordentliche Vollversammlung kann von den Mitgliedern begehrt werden, wenn 10% aller Mitglieder unterschreiben, bzw. wenn mehr als 50% der Elferratsmitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe von Gründen beantragen.
- § 20 Der ordentlichen Vollversammlung sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:  
a) die Entlastung der geschäftsführenden Organe  
b) Neuwahlen zu § 6, 8, 9  
c) Bestätigung des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Organe der Untergruppen  
d) der Ausschluss von Mitgliedern  
e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen  
f) Satzungsänderungen  
g) Bestellung von Kassenrevisoren  
h) Ernennung von Oberrarren  
i) eingegangene Anträge  
Die Beschlüsse zu d. und f. müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst werden.
- § 21 Der geschäftsführende Ausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Der jeweils zu wählende erste und zweite Vorsitzende / Zunftmeister und dessen Stellvertreter werden in öffentlicher Abstimmung durch die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung / Mitgliedervollversammlung schriftlich oder per Handzeichen für 2 Jahre im rollierenden System gewählt. Beide zu wählenden erste und zweite Vorsitzende / Zunftmeister und dessen Stellvertreter können nur als gewählte und bestätigte Mitglieder des Elferrats

durch die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung / Mitgliedervollversammlung gewählt werden. Die Ermittlung der Abstimmungsmehrheit erfolgt nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB mit der „Mehrheit aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht der anwesenden Stimmen“. Stimmenthaltungen und/ oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## VI. Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

§ 22 Die Narrenzunft Aichhalden e. V kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 23 Die Narrenzunft Aichhalden e. V kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Übungsleiterpauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 ESTG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

## VII. Datenschutzbestimmungen

§ 24 Die Narrenzunft Aichhalden e. V kann erhobene personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzen. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation.

Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Narrenzunft Aichhalden e. V findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/ Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Die Narrenzunft Aichhalden e. V kann im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines unentgeltlich verwenden. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Narrenzunft Aichhalden e. V ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Im Falle einer Auflösung der Zunft wird das Vermögen und Inventar der Gemeindeverwaltung treuhänderisch zur Aufbewahrung übergeben, bis sich eine neue Vereinigung bildet, die dieselben Ziele und Zwecke verfolgt und die vorangeführten Statuten erfüllt.  
An diese Vereinigung darf Vermögen und Inventar abgegeben werden

Aichhalden, den 20.05.2023